

nes ergebenden Projektierungsaufgaben ein langfristiger Produktionsplan aufzustellen und mit der laufenden Präzisierung des Perspektivplanes und der Wirtschaftsverträge zu ergänzen.

### § 13

#### Bilanzierung der Projektierungskapazität mit dem Projektierungsbedarf

(1) Zur Bilanzierung des aus dem Perspektivplan abgeleiteten Projektierungsbedarfs mit der Projektierungskapazität sind alle ständigen Projektierungseinrichtungen verpflichtet. Diese Bilanzen sind mit der zuständigen Leiteinrichtung abzustimmen.

(2) Die für mehrere Projektierungseinrichtungen mit gleicher Spezialisierung (gleiche Erzeugnisse, Erzeugnisgruppen oder zweigtypische Anlagen) gemäß § 2 Abs. 2 eingesetzten Leiteinrichtungen üben für ihren Leitbereich die Bilanzfunktion aus. Sie haben den nicht abgedeckten Bedarf an Projektierungsleistungen ihres Leitbereiches zu erfassen und die entsprechenden Projektierungsaufträge entgegenzunehmen und

- a) an noch nicht ausgelastete Projektierungseinrichtungen ihres Leitbereiches weiterzuleiten,
- b) in Abstimmung mit den zuständigen Staats- und Wirtschaftsorganen Maßnahmen zur vollen Bedarfsdeckung an Spezialprojektierungsleistungen ihres Leitbereiches einzuleiten.

(3) Führen die gemäß Abs. 2 Buchst. b eingeleiteten Maßnahmen nicht zur vollen Bedarfsdeckung, sind von den Leiteinrichtungen ihren übergeordneten Leitungsorganen entsprechende Lösungsvorschläge

- a) zur Abdeckung des noch offenen Bedarfs,
- b) zur zielgerichteten Entwicklung der Projektierungskapazitäten entsprechend der perspektivischen Bedarfsentwicklung

zur Entscheidung einzureichen.

### § 14

#### Betriebspläne der ständigen Projektierungseinrichtungen

(1) Zur zielgerichteten qualitativen und quantitativen Entwicklung der Projektierungskapazitäten sowie zum Nachweis der Sicherung und termingerechten Bereitstellung der Projektierungsunterlagen führen die ständigen Projektierungseinrichtungen eine langfristige Planung durch.

(2) Von den Projektierungsbetrieben sind bei der Ausarbeitung der Planvorschläge für den Betriebsplan im wesentlichen folgende Teilpläne zu erarbeiten:

- a) Produktionsplan einschließlich Objektliste der einzelnen Aufträge,
- b) Plan der Arbeitsproduktivität, Arbeitskräfte und Löhne,
- c) Finanzplan,
- d) Plan Neue Technik,
- e) Plan der Berufsausbildung.

(3) Produktionsbetriebe arbeiten für ihre Projektierungsabteilungen mindestens folgende gesonderte Teilpläne aus:

- a) Produktionsplan einschließlich Objektliste der einzelnen Aufträge,
- b) Plan der Arbeitsproduktivität und Arbeitskräfte.

(4) Die Erarbeitung der einzelnen Teilpläne der ständigen Projektierungseinrichtungen erfolgt auf der Grundlage

- a) der abgeschlossenen Wirtschaftsverträge und unter Berücksichtigung der vorliegenden Projektierungsaufträge für den Abschluß von Wirtschaftsverträgen über Projektierungsleistungen zur Durchführung der sich aus dem Perspektivplan ergebenden Aufgaben,
- b) der Entwicklung der vorhandenen Kapazitäten unter Ausnutzung aller leistungssteigernden Faktoren.

(5) Nach durchgeführter Abstimmung ihrer Bilanzen mit der zuständigen Leiteinrichtung erarbeiten die ständigen Projektierungseinrichtungen die Produktionspläne und die anderen Teilpläne der Betriebspläne. Die Betriebspläne der Projektierungsbetriebe und die Produktionspläne und Pläne der Arbeitsproduktivität und Arbeitskräfte der Projektierungsabteilungen in Produktionsbetrieben als Teil der Betriebspläne der Produktionsbetriebe sind den zuständigen wirtschaftsleitenden Organen einzureichen. Diese haben die staatliche Aufgabe zu erteilen.

### § 15

#### Planmethodische Bestimmungen

Auf der Grundlage der in dieser Verordnung festgelegten Grundsätze über die Planung und Bilanzierung im Projektierungswesen werden die weiteren Bestimmungen und spezifischen Festlegungen von der Staatlichen Plankommission und den zentralen Staatsorganen in planmethodischen Bestimmungen geregelt. Gleichzeitig werden grundsätzliche Festlegungen über den Umfang und Inhalt der staatlichen Aufgaben getroffen.

### Teil V

#### Organisation der Projektierung

### § 16

#### Organisationsformen

(1) Die Formen der Organisation der Projektierungseinrichtungen sind unter Berücksichtigung einer optimalen Konzentration der Projektierungskapazitäten und einer zweckmäßigen Spezialisierung durch die zuständigen zentralen staatlichen Organe so festzulegen, daß die Projektierungsleistungen in kürzestem Zeitraum, in hoher Qualität und mit geringstem Aufwand für die Projektierung bei rationeller Auslastung der Projektierungskräfte durchgeführt werden können.

(2) Organisationsformen des Projektierungswesens sind ständige Projektierungseinrichtungen und zeitweilige Projektierungseinrichtungen.

- a) Ständige Projektierungseinrichtungen sind:
  1. volkseigene Projektierungsbetriebe;